

Wettspielordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 8. Juli 2023

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text umrahmt*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO	4
2 Spielregeln	6
3 Bekämpfung des Dopings	7
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme	7
5 Definitionen	8
6 Spielkleidung	11
7 Materialien	11
8 Altersgruppen und Altersklassen	12
9 Spielzeit	12
10 Wettbewerbe	13
11 Offizielle Veranstaltungen	13
12 Nicht offizielle Veranstaltungen	14
13 Gemischter Spielbetrieb	14
14 Spielgemeinschaften	15
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an	16
Veranstaltungen	16
16 Datenverwaltung	19
17 Ranglisten	19
18 Gebühren	20
19 Rechtliches	21
B Spielberechtigung	22
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung	22
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung	24
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung	25
4 Wechsel einer Spielberechtigung	25
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer	26
Spielberechtigung	26
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband	26
7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer	27
Spielberechtigung	27
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	28

C Altersgruppe Nachwuchs	29
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung	29
2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	29
3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb	30
D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	31
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines	31
2 Ausschreibung	34
3 Altersklassen	34
4 Leistungsklassen	34
5 Setzung	36
6 Auslosung	37
7 Austragungssysteme/Wertung	38
8 Oberschiedsrichter	41
9 Schiedsgericht	41
10 Pflichten der Turnierteilnehmer	42
11 Turnierunterlagen	42
E Grundlagen für Mannschaftskämpfe	43
1 Allgemeines	43
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe	43
3 Wertung	45
4 Einzelaufstellung	47
5 Doppelaufstellung	47
6 Spielsysteme	48
F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	51
1 Grundlagen	51
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb	51
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes	52
G Organisation des Punktspielbetriebes	59
1 Mannschaftsstärke	59
2 Spielsysteme	59
3 Spiele der Hauptrunde	59
4 Entscheidungsspiele	60
5 Terminplanung	61
6 Verlegung von Spielterminen	64
7 Zurückziehung und Streichung	66
8 Kontrolle der Punktspiele	67
9 Titel	68
10 Ergebnisübermittlung	68
H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	69
1 Allgemeines	69
2 Mannschaftsmeldung	71
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung	73
4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die	74
Mannschaftsmeldung	74

15.2 Startberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 dürfen in click-TT erfasste

- Spieler deutscher Nationalität oder
- gleichgestellte Ausländer (gA)

mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen.

Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten drei abgelaufenen Spielzeiten für Veranstaltungen internationaler TT-Verbände/Organisationen (z.B. ETTU, ITTF, WTT) gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellte Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

15.3 Einsatzberechtigung

An weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersgruppe teilnehmen. Zusätzlich ist die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

In den unteren Spielklassen im Bereich des BTTV (bis einschließlich Verbandsliga) ist der gleichzeitige Einsatz von Ausländern (A) ab der Spielzeit 2024/2025 nicht beschränkt.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA),
- am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).

Für die Einsatzberechtigung in den Bundesspielklassen ist außerdem zur Vorrunde die zum 1. Juli einer Spielzeit und zur Rückrunde die zum 1. Januar einer Spielzeit gültige Spielberechtigung Voraussetzung.

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen in click-TT erfasste Spieler mit Spielberechtigung für einen deutschen Verein für die entsprechende Altersklasse oder mit Spielberechtigung im Ausland teilnehmen. Zusätzlich ist die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung sowie ggf. die Zahlung eines Startgeldes nötig.

Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

15.5 Teilnahme von Mannschaften an weiterführenden Veranstaltungen

An weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften) dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften teilnehmen.

15.6 Teilnahme von Mannschaften an nicht weiterführenden Veranstaltungen

An nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 (offene Turniere und Einladungsturniere) dürfen neben Vereinsmannschaften und ggf. Spielgemeinschaften auch vereinsübergreifende Mannschaften (insbesondere für Zweier-Mannschaftsturniere) – hier starten die Spieler für die Kombination ihrer Vereine – und Auswahlmannschaften (insbesondere Einladungsturniere) – hier starten die Spieler für den DTTB, ihren Verband oder dessen Gliederung – teilnehmen.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben zu Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung und Teilnahme an Veranstaltungen wird gemäß RVStO §§ 61, 65, 71, 72, 73 bzw. 75 geahndet.

B 7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung**7.1 Verlust**

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht wird gemäß RVStO § 35 geahndet.

7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende SBEI für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende SBEI und SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der SBEI durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlöschen SBNI und SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als SBEI und SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, wechselt die SBEI automatisch zu diesem Zweitverein, der damit zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBSM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb (SBSI) für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte SBSM bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung von einem deutschen Verein zu einem Verein im In- oder Ausland zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber – jeweils auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung – nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung bzw. Nichterteilung einer Spielberechtigung kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten dürfen alle Mitgliedsverbände und deren Vereine sowie der DTTB (für diesen die zuständigen Spielleiter), die sich durch eine Entscheidung zur Spielberechtigung beschwert fühlen.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 5.4 handelt.

- der Altersgruppe Nachwuchs im Zeitraum 2. Juli bis 10. Juli auf der Grundlage der Vereins- und der Mannschaftsmeldung der Vereine (Die Einteilung auf Verbands- und Bezirksebene erfolgt halbjährlich gemäß Auf- und Abstiegsregelung. Nach Maßgabe der Bezirksvorstände kann die Einteilung für die jeweilige Bezirksebene auch gemäß Q-TTR-Werten – es zählt die Summe der Q-TTR-Werte der gleichzeitig einsatzberechtigten Stammspieler gemäß WO H 1.2, die der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht – erfolgen.)
- der Altersgruppe Senioren im Zeitraum 2. Juli bis 10. Juli auf der Grundlage der Vereins- und der Mannschaftsmeldung der Vereine (Die Einteilung erfolgt jährlich neu ohne Auf- und Abstiegsregelung gemäß Q-TTR-Werten – es zählt die Summe der Q-TTR-Werte der gleichzeitig einsatzberechtigten Stammspieler gemäß WO H 1.2, die der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.)

endgültig zusammen.

Für gemäß WO F 1 zur Rückrunde neu einzuteilende Spielklassen bzw. deren Gruppen erfolgt die Einteilung im Zeitraum 23. Dezember bis 31. Dezember auf Grundlage der Rückrunden-Vereinsmeldung der Vereine.

3.1.2 Die zuständige Stelle ist verpflichtet, eine sportlich einwandfreie, keinen Verein benachteiligende Organisation des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Durchführung des Spielbetriebes einer Gruppe übernimmt der Spielleiter.

3.1.3 Die Planung, Durchführung und Kontrolle des Spielbetriebes erfolgt durch die zuständige Stelle bzw. den Spielleiter mit Hilfe der vom DTTB bzw. der Verbände bestimmten offiziellen Online-Plattform, in der auch die Meldung der Mannschaften und die Erfassung der Spielberichte durch die Vereine vorzunehmen ist.

3.1.4 Die Online-Plattform dient als vorrangiges Kommunikationsmittel zwischen der zuständigen Stelle bzw. dem Spielleiter und den Vereinen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit. Die dort bzw. auf myTischtennis dargestellten Termine, Mannschaftsmeldungen, Ergebnisse, Tabellenstände, Statistiken und sonstigen Informationen gelten als offiziell bekanntgemacht.

3.2 Aufgaben

Die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen einschließlich der Erteilung von Sperrvermerken
- Veröffentlichung der genehmigten Mannschaftsmeldungen
- ggf. Veröffentlichung der zum Einsatz kommenden Tische, Netzgarnituren, Bälle, Tisch-, Ball- und Trikotfarben
- Aufstellung und Änderung des Spielplanes
- ggf. Kontakt mit der Schiedsrichterorganisation in Fragen des OSR-Einsatzes und Bekanntgabe ihres Einsatzplanes
- Überprüfung und Genehmigung der auf der Online-Plattform erfassten Spielberichte
- ggf. Entgegennahme der OSR-Berichte
- Überwachung der Einhaltung der WO und die möglichst umgehende Ahndung von Verstößen
- Entgegennahme von und Entscheidung über Proteste gemäß WO A 19.1
- Entgegennahme von und Entscheidung über Hinweise auf weitere Verstöße
- ggf. Weiterleitung von Protesten gemäß WO A 19.1 und Hinweisen auf weitere Verstöße an die zuständigen Rechtsinstanzen
- Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitlich festlegen, dass einzelne der o.g. Aufgaben auch durch automatisierte Verfahren übernommen werden.

3.3 Anzahl und Umfang der Spielklassen

3.3.1 Der DTTB und die Verbände legen die Bezeichnungen ihrer Spielklassen, die Grundsätze für die Bezeichnungen der Gruppen und die Anzahl der in jede Gruppe planmäßig einzuteilenden Mannschaften (Sollstärke) fest.

Ebene – Name, Sollstärke (organisatorische Abwicklung)

Ligen auf Verbandsebene – Verbandsoberrliga, Verbandsliga, Landesliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksligen) – Bezirksoberliga, Bezirksliga

Ligen auf Bezirksebene (Bezirksklassen) – Bezirksklasse A, B, C, D, E

Verbandsebene

Altersklasse Damen/Herren (FB Mannschaftssport)

- Verbandsoberrliga (zwei parallele Gruppen Nord und Süd), 10 Herren- und 8-Damen-Mannschaften
- Verbandsliga (vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 10 Herren- und 8 Damen-Mannschaften
- Landesliga (nur Herren; acht parallele Gruppen Nordnordwest (NNW), Westnordwest (WNW), Nordnordost (NNO), Ostnordost (ONO), Westsüdwest (WSW), Südsüdwest (SSW), Ostsüdost (OSO) und Südsüdost (SSO), 10 Mannschaften

Altersklasse Jugend 19 (Vorstand Jugend)

- Verbandsliga (nur in der Rückrunde einer Spielzeit – vier parallele Gruppen Nordwest (NW), Nordost (NO), Südwest (SW) und Südost (SO)), 6 Mannschaften
- Landesliga (acht parallele Gruppen Nordnordwest (NNW), Westnordwest (WNW), Nordnordost (NNO), Ostnordost (ONO), Westsüdwest (WSW), Südsüdwest (SSW), Ostsüdost (OSO) und Südsüdost (SSO), 8 Mannschaften in der Vorrunde, 6 Mannschaften in der Rückrunde.

Altersklassen Senioren (FB Seniorensport)

- Verbandsoberrliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften
- Verbandsliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften
- Landesliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften

Bezirksebene (jeweiliger Bezirksvorstand) – Ligenbezeichnung in Verbindung mit dem Bezirksnamen

Altersklasse Damen/Herren

- Bezirksoberliga (eingleisig), 10 Herren- und 8-10 Damen-Mannschaften
- Bezirksliga (nur Herren; parallele Gruppen 1, 2, ...), 10 Mannschaften
- Bezirksklassen A, B, C, D, E (jeweils parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)

Altersklasse Jugend 19

- Bezirksoberliga (eingleisig), 5-8 Mannschaften
- Bezirksliga (parallele Gruppen 1, 2, ...), 5-8 Mannschaften
- Bezirksklassen A, B, C, D (jeweils parallele Gruppen 1, 2, 3, 4, ...)

Altersklasse Senioren

- Bezirksoberliga (parallele Gruppen), 6-8 Mannschaften

Sind in einer Gruppe (nach Ligeneinteilung und Auffüllung) weniger als sechs Mannschaften vorhanden, dürfen die zuständigen Gremien von der o.g. Ligenstruktur abweichen.

3.3.2 Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb**H 1 Allgemeines****1.1 Grundsätze**

1.1.1 Jeder Spieler darf in einer Mannschaftsmeldung nur einmal namentlich aufgenommen werden.

1.1.2 Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Stammspieler gemeldet werden.

1.1.3 Jeder Mannschaftsspieler hat in einer Mannschaftsmeldung den Status eines Stammspielers, Reservespielers (RES), weiblichen Ergänzungsspielers (WES), Jugend-Ergänzungsspielers (JES), Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES) oder Senioren-Ergänzungsspielers (SES).

1.2 Stammspieler

In der Mannschaftsmeldung sind jeder Mannschaft mindestens so viele Stammspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht.

Lediglich der untersten Mannschaft sind mindestens so viele Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler zuzuordnen, wie es der Sollstärke des betreffenden Spielsystems entspricht. Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß WO A 15.3 sind, muss mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 hiervon verbandseinheitlich abweichende Regelungen zu beschließen.

In den unteren Spielklassen im Bereich des BTTV (bis einschließlich Verbandsliga) tragen Ausländer (A) ab der Spielzeit 2024/2025 zur Sollstärke bei.

Die Anzahl zusätzlicher Stamm-, Reserve- und Ergänzungsspieler pro Mannschaft ist nicht begrenzt.

1.3 Reservespieler

1.3.1 Ein Stammspieler bei den Damen bzw. bei den Herren, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten grundsätzlich keinen Vermerk als Reservespieler.

Ein Antrag auf Löschung des neu erteilten Status als Reservespieler kann bei der zuständigen Stelle des DTTB (für die BSK) und ansonsten bei der zuständigen Stelle des betreffenden Verbandes gestellt werden. Ihm ist nur dann zu entsprechen, wenn er mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird.

1.3.2 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Der Status als Reservespieler wird im Zuge eines sofortigen Wechsels der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gemäß WO B 7.4 automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

1.3.3 Der Status als Reservespieler wird nur in der Altersklasse Damen/Herren erteilt bzw. aufgehoben. Er hat für einen solchen Spieler keine Auswirkungen in Mannschaftsmeldungen anderer Altersklassen.

1.4 Ergänzungsspieler

Ein Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung seines Vereins unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge eingereiht werden und darf somit weder selbst einen Sperrvermerk erhalten noch bei anderen Spielern, die ohne die Berücksichtigung des Ergänzungsspielers keinen Sperrvermerk hätten, einen Sperrvermerk verursachen.

Die Meldung in der Altersgruppe Erwachsene ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 beschränkt.

Die Ergänzungsspieler WES und JES gibt es nur in den Mitgliedsverbänden, die das aufgrund entsprechender Optionen in WO A 13.2 bzw. C 3.1 beschlossen haben.

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die in keiner Damenmannschaft gemeldet sind.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer Mannschaft seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 8. Juli 2023

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 100,--
2. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
3. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 3.1 Erwachsenenmannschaften
 - Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
 - Ligen auf Verbandsebene € 75,--
 - Bezirksligen € 50,--
 - Bezirksklassen € 25,--
- 3.2 Nachwuchsmannschaften
 - Ligen auf Verbandsebene € 25,--
 - Bezirksligen € 0,--
 - Bezirksklassen € 0,--
- 3.3 Seniorenmannschaften
 - Ligen auf Verbandsebene € 25,--
 - Bezirksligen € 0,--
4. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
 - 4.1 Erwachsene € 16,--
 - 4.2 Nachwuchs € 6,--
 - 4.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.

D Gebühren für den Spielbetrieb

1. Gebühren für Turnierlizenzen werden vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen
 - 1.1 Turniiergehenigung € 0,--
 - 1.2 Eingabe von Turnierergebnissen
 - Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz mindestens jedoch € 10,--
 - € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
 - Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden gemäß Ausschreibung vom BTTV eingezogen.
 - Veranstaltungen eintägig mehrtägig
 - a) Erwachsene € 10,-- € 15,--
 - b) Jugendliche € 5,-- € 10,--
 - c) Senioren € 10,-- € 10,--
3. Startgebühren für Endrunden
 - Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften
 - 3.1 Die Startgebühren* für Mannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - auf Verbandsebene pro Nachwuchsmannschaft € 25,--
 - auf Bezirksebene pro Nachwuchsmannschaft € 15,--
 - 3.2 Die Startgebühren* für Mannschaften in der Altersklasse Damen/Herren auf Bezirks- und Verbandsebene werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
 - pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
 - Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar auszuführen.
 - a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO € 20,--
 - b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel
 - c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12 pro Einsatztag € 30,--

Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 8. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
Erster Abschnitt Rechtsordnung	
Erster Unterabschnitt Allgemeines	
§ 1 Zuständigkeitsbereich	4
§ 2 Organisation der Rechtsprechung	4
§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs	4
§ 4 Ausschluss von Interessenkollision	4
§ 5 Haftungsausschluss	5
§ 6 Berechnung von Fristen	5
Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit	
§ 7 Rechtsprechungsorgane	5
§ 8 Besetzung bei Entscheidung	5
§ 9 Persönliche Anforderungen	5
§ 10 Besorgnis der Befangenheit	5
Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung	
Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen	
§ 11 Entscheidungsarten	6
§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte	6
§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane	6
Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen	
§ 14 Einleitung des Verfahrens	7
§ 15 Kostenvorschüsse	7
§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens	7
§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels	7
§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
§ 19 Verfahrensverbinding	8
§ 20 Einstweilige Anordnungen	8
§ 21 Durchführung des Verfahrens	8
§ 22 Einstellung des Verfahrens	9
§ 23 Öffentlichkeit	9
§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen	9

**Dritter Unterabschnitt
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

§ 25 Rechtsbehelfe	10
§ 26 Rechtsmittel	10
§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	11
§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	11

**Vierter Unterabschnitt
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**

§ 29 Urteil	11
§ 30 Vollstreckbarkeit	12
§ 31 Kosten des Verfahrens	12

**Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche**

§ 32 Jugendliche	12
------------------------	----

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen****Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 33 Allgemeines	13
§ 34 Nichtteilnahme am Bezirkstag	14
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung	14
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung	14
§ 37 Verstöße gegen Werbebestimmungen	14
§ 38 Unterlassene Begrüßung	14
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises	14
§ 40 Unterlassene Vorlage von Unterlagen	14
§ 41 Unterlassene Ergebniseingabe	14
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2	14
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschaften. bzw. Pokalmeisterschaften	14
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften	14
§ 45 Unvollständiges Antreten	14
§ 46 Rückzug von Mannschaften	14
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	15

**Zweiter Unterabschnitt
Strafbestimmungen****Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 48 Allgemeines	15
§ 49 Verjährung	15
§ 50 Gnadenrecht	15
§ 51 Strafarten	16
§ 52 Verweis	16
§ 53 Geldstrafe	16

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 33 Allgemeines

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 38 Ziffer 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 39 Ziffer 1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 41, 42, 45 und 46 genannten und mit „**“ markierten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts in click-TT durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F), Gerichten (GE) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt und werden von der Verbandsebene vereinnahmt. Sie sind – falls entsprechend ausgewiesen – folgendermaßen gestaffelt:
- | | |
|------------------------------|------|
| - Bezirksklassen Nachwuchs: | BKN |
| - Bezirksligen Nachwuchs: | BLN |
| - Verbandsebene Nachwuchs: | VEN |
| - Bezirksklassen Erwachsene: | BKE |
| - Bezirksligen Erwachsene: | BLE |
| - Verbandsebene Erwachsene: | VEE |
| - Bezirksebene Senioren | BES |
| - Verbandsebene Senioren | VES. |
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),
die dem jeweiligen Bezirk zustehen**

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 34 Nichtteilnahme Bezirkstag (Satzung § 24 Ziffer 2)	O,G F	100

Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €)

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr								
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7) oder Nichtmeldung ggü. LSB (WO B 2.1)	GS	30								
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Absatz 5)	GE	50								
		BK N	BLN	VEN	BKE	BLE	VEE	BES	VES	
§ 37 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	F, GS	50	75	100	100	150	200	75	100	
§ 38 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	F	20	30	40	40	60	80	30	40	
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2) oder der PIN (WO I 5.3.4)	F	10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 40 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	O, G, F	10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 41 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*	10	20	30	20	40	60	20	30	
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*	15	30	60	30	60	120	30	60	
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	F	30	30	60	30	60	120			
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokal- (WO K 3) oder Mannschaftsmeisterschaften (WO J 6)	F	75	75	75	150	150	150			
§ 45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*	0	0	30	0	30	60	0	30	
§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*	0	0	90	60	120	180	0	90	